

**Satzung
der Ortsgemeinde Harxheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Harxheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Harxheim plant die Entwicklung der Baugebiete „Über Rück III“ und „Über Rück IV“. Solange die Bebauungspläne nicht rechtskräftig sind und die Umlegung nicht förmlich eingeleitet ist, besteht kein allgemeines Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB. Um die städtebauliche Entwicklung nicht zu gefährden, möchte sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim das Vorkaufsrecht sichern.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Harxheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Harxheim, Flur 3, Flurstücke 278/2, 280/2, 281/2, 282/2, 287/7, 288/4, 299/8, 299/10, 299/12, 302/4, 307/6, 307/8, 308/2, 309/2, 310/2, 311/2, 312/2, 313/4, 313/6, 314/2, 315/2, 316/4 und 316/6, Flur 4, Flurstücke 239/2, 236/4, 235/2 und Flur 11, Flurstücke 75/3, 76/3, 78 und 85/1. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harxheim, den

Andreas Hofreuter
Ortsbürgermeister

Siegel

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim Telefon: +49 (0)6135-720 <http://www.vg-bodenheim.de>



Projekt: Satzung der Ortsgemeinde Harxheim

Bezeichnung: Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB

Sachbearbeiter: Wilke, Laura

Bodenheim, 24.01.2020

Maßstab 1:2500

